



- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus.
- Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung des Dienstgebäudes

Oberbergischer Kreis - Der Landrat - 51641 Gummersbach

Stadt Wipperfürth  
Fachbereich I / 40  
Herrn Wollnik  
Postfach 1460  
51678 Wipperfürth

*Handwritten notes:*  
28  
Hes  
30.12.09  
SAC Ø FB III

Auskunft erteilt: Herr Weidemann  
Zimmer-Nr.: 8.11  
Geschäftszeichen: 65/4-66 12 64-18,39-2009  
Durchwahl:  
Tel. (0 22 61) 88-66 10  
Fax (0 22 61) 88-9727266  
E-Mail: 65tiefbau@obk.de

Datum: 20.11.2009

## Ausbau der Kreisstraßen 18 und 39 in Dohrgaul Erhöhte Kosten der Schülerbeförderung

### Ihre Schreiben vom 30.09. und 13.11.2009

Wie Ihnen bereits auf der Grundlage Ihres ersten Schreibens telefonisch durch meinen Bauleiter Herrn Heuser mitgeteilt, sieht sich der Oberbergische Kreis als Baulastträger der Kreisstraßen 18 und 39 nicht in der Lage, die durch den Straßenausbau in Dohrgaul entstehenden Mehrkosten der Schülerbeförderung zu übernehmen.

Der Linien- und Schulbusverkehr nimmt wie jede andere Verkehrsart teil am Gemeingebrauch der Straßen, der in § 14 des Straßen- und Wegegesetzes NRW dahin gehend normiert ist, dass jedermann der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist, auf dessen (ständige) Aufrechterhaltung aber kein Rechtsanspruch besteht. Insbesondere kann der Gemeingebrauch nach § 15 StrWG soweit notwendig durch die Straßenbaubehörde beschränkt werden. Von diesem ist bei Bedarf lediglich eine geeignete Umleitungsstrecke herzurichten, wie dies für Dohrgaul erfolgt ist.

Ein Entschädigungsanspruch Dritter ergibt sich in eng gefassten Grenzen allenfalls, wenn durch eine Baumaßnahme die Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet ist (§ 20 StrWG). Eine Entschädigungsverpflichtung für den Ausfall der Möglichkeit, eine Straße jederzeit nutzen zu können, sieht das für unsere Tätigkeit maßgebende StrWG dagegen nicht vor und ist mir auch aus anderweitiger Rechtsgrundlage nicht bekannt. Ganz im Gegenteil bestimmt § 16 StrWG sogar, dass Dritte dem Straßenbaulastträger die Mehrkosten zu erstatten haben, die diesem durch eine aufwändigere Herstellung der Straße zum Vorteil des Dritten entstehen.

Auch wenn ich deshalb Ihrer Bitte um Kostenübernahme nicht entsprechen kann, hoffe ich auf Ihr Verständnis für diese gesetzliche Regelung. Es wäre für die öffentliche Hand fatal und nicht hän-

2009-11-20 Antwort Buskosten.doc

Kreissparkasse Köln  
Kto. 0 341 000 109  
BLZ 370 502 99  
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09  
Swift COKSDE 33Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Kto. 190 413  
BLZ 384 500 00  
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413  
Swift WELADED 1 GMBPostbank Köln  
Kto. 456-504  
BLZ 370 100 50  
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504  
Swift BIC PB NKD EFFTelefon (0 22 61) 88-0\*  
Telefax (0 22 61) 88-1033**Bitte beachten Sie:**

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr

**Besuchszeiten:**Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Das Kreishaus ist Mo. - Mi. von 8:00 - 16:00 Uhr, Do. vom 8:00 - 17:30 Uhr und Fr. von 8:00 - 12:00 Uhr geöffnet  
www.oberbergischer-kreis.deWenn Sie elektronisch mit uns kommunizieren wollen, beachten Sie bitte den Hinweis unter <http://email.obk.de>

delbar, wenn sie für die Erhaltung der Straßen, die im Interesse des Mobilitätsbedürfnisses der gesamten Bevölkerung erfolgt, über den erheblichen Baumiteinsatz hinaus auch den Umleitungsmehraufwand an den Teil der Bevölkerung zu vergüten hätte, für den sie ja gerade tätig wird, weil er eine Straße aus egal welcher Motivation zufällig üblicher Weise nutzt und dauerhaft vom Bestand dieser Infrastruktur profitiert. Deshalb ist von den Verkehrsteilnehmern eine Straße mit deren Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungseinschränkungen grundsätzlich entschädigungslos so hinzunehmen, wie sie sich gerade darstellt. Auch für den (Schul-)Busverkehr ist mir in dieser Hinsicht keine Sonderrolle bekannt.

Nicht zuletzt wird eine solche Freihaltung von straßenfremden Kosten auch im Interesse der Stadt Wipperfürth selbst als Baulastträger der Gemeindestraßen und als Kanalbetreiber liegen. Dies gilt auch für den Ausbau in Dohrgaul, der eine Gemeinschaftsmaßnahme des Kreises und der Stadt ist und dessen Kosten von beiden Seiten zu tragen sind.

Im Auftrag



Weidemann